

Vergabeordnung der Kreisstadt Bergheim

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat am 21.03.2022 zur Regelung des Auftragsvergabewesens nachstehende Verordnung für die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Vergabeordnung gilt für die Vergabe aller Aufträge zur Erbringung von Leistungen durch die Kreisstadt Bergheim.

Darunter fallen Aufträge zur Erbringung von

- Liefer- und Dienstleistungen (§ 3),
- Bauleistungen (§ 4),
- freiberuflichen Leistungen und im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen erbrachten Leistungen (§ 5) und
- Architekten- und Ingenieurleistungen (§ 6)
- sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen (§ 7).

1.2 Diese Vergabeordnung gilt für alle Dienststellen der Kreisstadtverwaltung Bergheim, die mit Auftragsvergaben betraut sind.

1.3 Diese Vergabeordnung gilt nicht für die Vergabe von Aufträgen durch:

- a) Eigenbetriebe,
- b) kommunal beherrschte Unternehmen,
- c) Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts und
- d) Zweckverbände, deren Hauptzweck der Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens ist.

§ 2 Grundlagen

2.1 Maßgebend für die Beschaffung, Auftragserteilung und Ausführung von Leistungen sind neben dieser Vergabeordnung zusätzlich in der jeweils gültigen Fassung die für die konkrete Auftragsvergabe anwendbaren Gesetze und Verordnungen, sowie einschlägige Runderlasse und Verwaltungsvorschriften.

Dies können insbesondere folgende Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung sein:

- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, Abschnitt 1 (VOB/A)
- Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW)
- Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW)

- Rechtsverordnungen zur Ausführung des TVgG-NRW
- Vergabegrundsätze der Gemeinden nach § 26 Kommunalhaushaltsverordnung (Kommunale Vergabegrundsätze) – Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) 304-48.07.01/01-169/19 vom 28.08.2018 in der aktuell gültigen Fassung
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung - Eignungsnachweise durch Präqualifikation bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei Freihändigen Vergaben (Präqualifikationsrichtlinie) vom 28. August 2018 (MBI.NRW. S.504)
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ vom 29. Dezember 2017 (MBI.NRW.2018 S.22)
- Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und des Ministeriums des Innern „Anwendung einer Schutzklausel zur Abwehr von Einflüssen der Scientology-Organisation und deren Unternehmen bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen über Beratungs- und Schulungsleistungen“ vom 28. August 2018 (MBI.NRW. S.504)
- Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (BAnz. Nr. 244), zuletzt geändert durch Verordnung PR Nr. 1/89 vom 13. Juni 1989 (BGBl. I S. 1094)
- Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptions-bekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004.

Soweit zwingende Vorgaben dieser Vorschriften im Widerspruch zu dieser Vergabeordnung stehen, gehen die zwingenden Vorgaben dieser Vorschriften der Vergabeordnung vor.

2.2 Die Wertgrenzen in dieser Vergabeordnung beziehen sich auf den entsprechend § 3 VgV zu schätzenden Auftragswert. Sie verstehen sich als Nettobeträge.

§ 3

Liefer- und Dienstleistungen

3.1 Die Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von Liefer- und Dienstleistungen **unterhalb des EU-Schwellenwertes** erfolgt grundsätzlich in Anwendung der UVgO und der dazu ergangenen Runderlasse des Landes NRW.

3.2 Unabhängig von dem unter 3.1 genannten Grundsatz sind **Direktaufträge** (d.h. Beschaffungen ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens) zulässig bis zu einem Auftragswert von25.000,00 €.

Direktaufträge sind unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorzunehmen. Zwischen den beauftragten Unternehmen soll regelmäßig gewechselt werden.

3.3 Unabhängig von dem unter 3.1 genannten Grundsatz können die nachfolgend genannten Vergabeverfahren entsprechend der nachfolgend festgelegten Wertgrenzen durchgeführt werden:

- **Beschränkte Ausschreibungen** ohne Teilnahmewettbewerb sind zulässig bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von100.000,00 Euro.
- **Verhandlungsvergaben** mit oder ohne Teilnahmewettbewerb sind zulässig bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von100.000,00 Euro.

3.4 Wird ein Vergabeverfahren (beschränkte Ausschreibung oder Verhandlungsvergabe) **ohne Teilnahmewettbewerb** durchgeführt, sind mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in den Fällen des § 8 Abs. 4 Nr. 9 - 14 UVgO, sowie bis zu nachfolgend festgelegten Wertgrenzen können zwei oder auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden:

bis zu 25.000,00 €Aufforderung von mindestens 1
Bieter
ab 25.000,01 € bis zu 50.000,00 €.....Aufforderung von mindestens 2
Bietern
aAb 50.000,01 € bis zu 100.000,00 €.....Aufforderung von mindestens 3
Bietern
ab 100.000,01 € hat eine öffentliche Ausschreibung zu erfolgen.

In Fällen der Dringlichkeit nach § 8 Abs. 4 Nr. 9 UVgO sollen mehrere Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, sofern das in der zur Verfügung stehenden Zeit möglich ist.

Zwischen den aufzufordernden Unternehmen soll regelmäßig gewechselt werden.

3.5 Ab einem vorab geschätzten Auftragswert **in Höhe des EU-Schwellenwertes** gelten für die Auftragsvergabe die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeordnung (VgV). Die jeweilige Vergabeart richtet sich nach § 14 VgV.

3.6 Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb oder Vergabeverfahren bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 25.000,00 € (netto) können **mittels E-Mail** abgewickelt werden.

3.7 Wenn das Land NRW in einem Runderlass dauerhaft oder temporär andere Wertgrenzen festlegt, als in Ziff. 3.2, 3.3, 3.4 und 3.6 dieser Vergabeordnung, dann gelten diese anderen Wertgrenzen.

§ 4 Bauleistungen

4.1 Die Vergabe von Aufträgen zur Erbringung von Bauleistungen **unterhalb des EU-Schwellenwertes** erfolgt grundsätzlich im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung oder einer beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb in Anwendung der VOB/A und der dazu ergangenen Runderlasse des Landes NRW.

4.2 Unabhängig von dem unter 4.1 genannten Grundsatz sind **Direktaufträge** (d.h. Beschaffungen ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens) zulässig bis zu einem Auftragswert von25.000,00 €.

Direktaufträge sind unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorzunehmen. Zwischen den beauftragten Unternehmen soll regelmäßig gewechselt werden.

4.3 Unabhängig von dem unter 4.1 genannten Grundsatz können die nachfolgend genannten Vergabeverfahren entsprechend der nachfolgend festgelegten Wertgrenzen durchgeführt werden:

- **Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb** sind zulässig bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert
 - für jedes Gewerk von1.000.000 Euro,
 - für einen Gesamtauftrag von.....2.000.000 Euro.

- **Freihändige Vergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb** sind zulässig bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert
 - für jedes Gewerk von100.000 Euro,
 - für einen Gesamtauftrag von200.000 Euro.

4.4 Ab einem vorab geschätzten Auftragswert **in Höhe des EU-Schwellenwertes** gelten für die Auftragsvergabe die Vorschriften des GWB, der VgV und die EU-Paragrafen der VOB/A. Die jeweilige Vergabeart richtet sich nach § 3a EU VOB/A.

4.5 Wird ein Vergabeverfahren (beschränkte Ausschreibung oder Verhandlungsvergabe) **ohne Teilnahmewettbewerb** durchgeführt, sind mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des § 3a Abs. 3 Nr. 1 VOB/A, sowie bis zu nachfolgend festgelegten Wertgrenzen, können zwei oder auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden:

bis zu 25.000,00 €	Aufforderung von mindestens 1 Bieter
ab 25.000,01 € bis zu 100.000,00 €.....	Aufforderung von mindestens 2 Bietern
ab 100.000,01 € bis 2.000.000 €.....	Aufforderung von mindestens 3 Bietern

ab 2.000.000,01 € hat eine öffentliche Ausschreibung zu erfolgen.

In Fällen der Dringlichkeit nach § 3a Abs. 3 Nr. 2 VOB/A sollen mehrere Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, sofern das in der zur Verfügung stehenden Zeit möglich ist.

Zwischen den aufzufordernden Unternehmen soll regelmäßig gewechselt werden.

4.6 Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerb oder Vergabeverfahren bis zu einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 25.000,00 € (netto) können **mittels E-Mail** abgewickelt werden. In diesen Fällen kommen §§ 11a und 14 VOB/A nicht zur Anwendung.

4.7 Wenn das Land NRW in einem Runderlass dauerhaft oder temporär andere Wertgrenzen festlegt, als in Ziff. 4.2, 4.3, 4.5 und 4.6 dieser Vergabeordnung, dann gelten diese anderen Wertgrenzen.

§ 5 Freiberufliche Leistungen

5.1 Unterhalb des EU-Schwellenwertes erfolgt die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden (freiberufliche Leistungen), grundsätzlich im Wettbewerb nach Maßgabe des § 50 UVgO und den nachfolgenden Regelungen dieser Vergabeordnung.

5.2 Ab einem vorab geschätzten Auftragswert **in Höhe des EU-Schwellenwertes** gelten für die Auftragsvergabe von freiberuflichen Leistungen die Vorschriften des GWB und der VgV.

5.3 Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen, die Gegenstand der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sind, ist unabhängig vom Auftragswert auch § 6 zu beachten.

5.4 Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. In der Regel sind mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufzufordern.

5.5 Direktaufträge (d.h. Beschaffungen ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens) sind zulässig bis zu einem Auftragswert von25.000,00 €.

5.6 Direktaufträge sind außerdem zulässig, wenn ein Fall des § 8 Abs. 4 Nr. 9 bis 12 UVgO oder des § 116 Abs. 1 Nr. 1 GWB vorliegt.

5.7 Direktaufträge sind unter Beachtung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorzunehmen. Die Marktüblichkeit des Preises soll möglichst durch die Einholung von drei Angeboten, die Einholung von Vergleichspreisen aus öffentlichen Quellen (z.B. Internet) oder auf andere gleich geeignete Weise verifiziert werden. Zwischen den beauftragten Unternehmen soll regelmäßig gewechselt werden

5.8 Wenn das Land NRW in einem Runderlass dauerhaft oder temporär andere Wertgrenzen festlegt, als in Ziff. 5.5 dieser Vergabeordnung, dann gelten diese anderen Wertgrenzen.

§ 6 Architekten- und Ingenieurleistungen

6.1 Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen, die Gegenstand der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sind, dienen die Honorarspannen der HOAI als Orientierungswerte.

6.2 Aufträge an Architekten und Ingenieure sind im Leistungswettbewerb zu vergeben. Das bedeutet, dass der Preis nicht das einzige Wertungskriterium sein sollte.

6.3 Der Auftraggeber schätzt für die zu vergebende Leistung vorab ein Gesamthonorar auf Grundlage des Basishonorarsatzes der HOAI als Orientierungswert (Basishonorar). Das errechnete Basishonorar ist in der Vergabeakte zu dokumentieren.

6.4 Bei beabsichtigten Bauvorhaben oder vorgesehener Erbringung von Dienstleistungen, welche in mehreren Losen vergeben werden sollen, ist der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. Bei Planungsleistungen gilt dies nur für Lose über gleichartige Leistungen. Gleichartige Leistungen in diesem Sinne sind solche, die in einem funktionalen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen
Im Planungsbereich hat eine Trennung von Objekt- und Fachplanung zu erfolgen.

§ 7

Soziale und andere besondere Dienstleistungen

7.1 Die Vergabe von Sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen im Sinne des § 130 GWB unterhalb des EU-Schwellenwertes, die nicht unter § 5 fallen, erfolgt grundsätzlich in Anwendung der UVgO. Es gelten insbesondere die Maßgaben des § 49 UVgO.

7.2 Dem Auftraggeber stehen die öffentliche Ausschreibung, die beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb oder die Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb nach seiner Wahl zur Verfügung. Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb ist zulässig, soweit die hierfür in § 8 Abs. 2 und Abs. 3 UVgO vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

7.3 Unabhängig vom zuvor genannten Grundsatz können die nachfolgend genannten Vergabeverfahren entsprechend der nachfolgend festgelegten Wertgrenzen durchgeführt werden:

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sind zulässig bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von250.000 Euro.
- Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb sind zulässig bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert von250.000 Euro.

7.4 Ab einem vorab geschätzten Auftragswert **in Höhe des EU-Schwellenwertes** gelten für die Auftragsvergabe die Vorschriften des GWB und der VgV. Die jeweilige Vergabeart richtet sich nach § 14 VgV.

7.5 Bei der Vergabe nach Absatz 7.3 soll zwischen den beteiligten Unternehmen regelmäßig gewechselt werden.

7.6 Wird eine beschränkte Ausschreibung oder eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt, sind mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere in Fällen des § 8 Abs. 4 Nr. 9 - 14 UVgO, können zwei oder auch nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

7.7 Für **Direktaufträge** gilt § 3, Ziff. 3.2 entsprechend.

7.8 Wenn das Land NRW in einem Runderlass dauerhaft oder temporär andere Wertgrenzen festlegt, als in Ziff. 7.3 dieser Vergabeordnung, dann gelten diese anderen Wertgrenzen.

§ 8 Zuwendungen

Bei der Vergabe von Aufträgen, die mit EU-, Bundes- oder Landesmitteln gefördert werden, können Wertgrenzen und Art der Ausschreibung aufgrund der Zuwendungsbedingungen von dieser Vergabeordnung abweichen. Die in den Förderbestimmungen festgelegten Wertgrenzen und Vergabeverfahrensregelungen sind dann zusätzlich zu beachten. Es gelten dann die jeweils strengeren Regelungen.

§ 9 Beteiligungsverfahren

9.1 Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister regelt nähere Einzelheiten zur Durchführung der Vergabeverfahren und insbesondere

- die Befugnis zur Unterzeichnung von Aufträgen im Rahmen der Zuschlagserteilung
- die Beachtung der Vorschriften des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Einrichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG NRW) vom 16.12.2004 in der jeweils geltenden Fassung zur Vermeidung von Manipulationen

durch Dienstanweisung oder Organisationsverfügungen.

9.2 Die Regelungen der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim, der Zuständigkeitsordnung des Rates der Kreisstadt Bergheim, weitere Regelungen des Ortsrechts der Kreisstadt Bergheim sowie entsprechende Dienstanweisungen der Kreisstadt Bergheim bleiben unberührt und sind zu beachten.

9.3 Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Aufträge auf Grund öffentlicher und beschränkter Ausschreibungsverfahren sowie Verhandlungsverfahren vor Zuschlagserteilung zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Bei Direktaufträgen und -käufen, freihändigen Vergaben und Verhandlungsvergaben erfolgen Einzelprüfungen nach der jeweiligen Entscheidung des Rechnungsprüfungsamtes. Im Übrigen ist das Rechnungsprüfungsamt nach den Vorgaben der Dienstanweisung über die Vergaben der Kreisstadt Bergheim und der Rechnungsprüfungsordnung zu beteiligen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft und ersetzt die Vergabeordnung vom 18.12.2006.

Bergheim, 28.03.2022

Der Bürgermeister

gez.
Mießler